

Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

- Lesefassung -

Die Lesefassung beinhaltet

- *die Hauptsatzung vom 12.12.2012 (Kreistagsbeschlüsse Nr. 092-06/12 vom 20.09.2012 und Nr. 113-07/12 vom 06.12.2012)*
- *die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.03.2013 (Kreistagsbeschluss Nr. 127-08/13 vom 25.02.2013)*
- *die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.10.2014 (Kreistagsbeschluss Nr. 029-02/14 vom 24.09.2014)*
- *die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.12.2014 (Kreistagsbeschluss Nr. 053-04/14 vom 18.12.2014)*
- *die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.03.2016 (Kreistagsbeschluss Nr. 182-13/16 vom 18.02.2016)*
- *die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.09.2019 (Kreistagsbeschluss Nr. 006-10/2019 vom 26.06.2019)*
- *die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.11.2019 (Kreistagsbeschluss Nr. 034-03/2019 vom 17.10.2019)*
- *die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.05.2021 (Kreistagsbeschluss Nr. 146-14/2021 vom 17.03.2021)*
- *die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.09.2024 (Kreistagsbeschluss Nr. 002-01/2024 vom 18.07.2024)*

Auf der Grundlage von § 92 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. S. 777) hat der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung für den Landkreis Nordwestmecklenburg erlassen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Nordwestmecklenburg“.
- (2) Sitz des Landkreises ist die Hansestadt Wismar im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg führt das folgende Wappen:
„Gespalten; vorn in Gold ein halber hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf am Spalt mit aufgerissenem roten Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in Spitzen abgerissenem Halsfell und silbernen Hörnern; hinten in dreifach geteiltem Feld von Silber und Rot, ein Krummstab in verwechselten Farben.“
- (2) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen und die Umschrift: „LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG“.
- (3) Der Landkreis Nordwestmecklenburg führt eine Flagge. Die Flagge des Landkreises Nordwestmecklenburg ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs gespalten. Die Liekhälfte ist Gelb. Darauf liegt mittig am Spalt, 14/15 der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, eine Figur des Landkreiswappens: ein halber hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem rotem Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in Spitzen abgerissenem Halsfell und silbernen Hörnern. Die Hälfte am fliegenden Ende ist gleichmäßig längsgestreift von Weiß, Rot, Weiß und Rot. Darauf liegt mittig nahe am Spalt, 14/15 der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, eine Figur des Landkreiswappens: ein Krummstab in verwechselten Farben. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 2 zu 3.
- (4) Die Verwendung des Kreiswappens für Zwecke der staatsbürgerlichen und heimatkundlichen Bildung sowie der heraldisch-wissenschaftlichen Tätigkeit steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.
- (5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 2 Absatz 4 Satz 2 erforderliche Genehmigung das Kreiswappen verwendet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung M-V. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Kreistag

- (1) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident vertritt den Kreistag und beruft ihn ein.
- (2) Der Kreistag bildet zur Unterstützung der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Es berät die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten in allen die aufgaben des Kreistages betreffenden Fragen. Dem Präsidium gehören neben der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten ihre/seine beiden Stellvertretungen sowie die Fraktionsvorsitzenden an. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Präsidium durch Kreistagsmitglieder, die derselben Fraktion angehören, vertreten lassen. Die Landrätin/der Landrat – und im Verhinderungsfall einer ihrer/seiner Stellvertreter – kann an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Sie/Er kann sich dabei von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, begleiten lassen, so dass eine Rechtsberatung möglich ist. Ihr bzw. ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Grundstücksangelegenheiten
2. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
3. Vergabe von Aufträgen
4. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner und
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Abschlussbericht.

Der Kreistag hat auch in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (4) Über die Regelungen des Absatzes 1 hinaus ist durch Beschluss des Kreistages die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (5) Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages werden durch den Landkreis im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) übertragen.

§ 3a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen des Kreistages finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 107 a Abs. 5 der KV M-V statt.

§ 3b

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Sitzung des Kreistages wird als Livestream übertragen und aufgezeichnet und ist für 5 Jahre auf der Webseite des Landkreises abrufbar und wird anschließend gelöscht.
- (2) Eine Übertragung als Livestream in den Ausschüssen im Sinne des § 20 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung erfolgt nicht.
- (3) Die Übertragung der Sitzung des Kreistages darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
- (4) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung des Kreistages auf Vorschlag der Verwaltung durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten festgelegt.
- (5) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellende Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage angemeldet werden.
- (6) Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus der Position der weiteren Saalmikrofone ist unzulässig.
- (7) Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig.

Lesefassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

- (8) Kreistagsmitglieder, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten an. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
- (9) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
- (10) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

§ 4

Unterrichtung und Anfragen der Einwohner

- (1) Der Landrat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. Dies erfolgt insbesondere durch den „Bericht der Landrätin“ bzw. „Bericht des Landrates“ in jeder Kreistagssitzung sowie über eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form.
- (2) Die Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Landkreis Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, können zu Beginn jeder Kreistagssitzung im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu Angelegenheiten des Landkreises Anfragen an den Kreistag oder den Landrat richten bzw. Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (3) Die Beiträge sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann der Kreistag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Fragen, die den eigenen Wirkungskreis des Landkreises betreffen, beantwortet der Landrat, der Kreistagspräsident oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden, die möglichst innerhalb von 3 Wochen erfolgen sollte. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Der Kreistagspräsident hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind.

§ 5

Anfragen von Kreistagsmitgliedern

Jedes Kreistagsmitglied kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen stellen. Die Fragen müssen kurzgefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen.
Die Anfragen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, sollen innerhalb eines Monats in Textform beantwortet werden.

§ 6

entfallen

§ 7

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Landrat und zwölf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen zwölf Kreistagsmitgliedern, weitere zwölf Kreistagsmitglieder als stellvertretende Kreisausschussmitglieder. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Kreistagspräsident hat das Recht, in Sitzungen des Kreisausschusses das Wort zu verlangen.

§ 8

Landrat

- (1) Der Landrat wird auf die Dauer von 7 Jahren gemäß § 116 der Kommunalverfassung M-V gewählt.
- (2) Der Landrat erhält neben seiner Besoldung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240,00 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages nach den Vorschriften der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Landrätin oder den Landrat trifft der Kreisausschuss. Entscheidungen zu Urlaubsanträgen der Landrätin oder des Landrates, soweit mehr als zwei Wochen beantragt werden, trifft die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident.

§ 9

Zuständigkeiten bei Vermögensangelegenheiten, Ermächtigungen und Rechtsgeschäfte

- (1) Dem Kreisausschuss bzw. dem Landrat werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, wobei in Fällen des Vorliegens von Ausschließungsgründen für den Landrat und seine Stellvertreter der Kreisausschuss entscheidet:

a) Verpflichtungen bzw. Verfügungen im Rahmen der Haushaltsansätze/ Haushaltsangelegenheiten:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einer Wertgrenze
 - 1.1. der Landrat bis 30.000 EUR
 - 1.2. der Kreisausschuss über 30.000 bis 100.000 EUR
2. entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einer Wertgrenze
 - 2.1. der Landrat bis 30.000 EUR
 - 2.2. der Kreisausschuss über 30.000 bis 100.000 EUR

Lesefassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

3. Verpflichtungen zur unentgeltlichen Übereignung von Grundstücken und beweglichen Sachen sowie zur unentgeltlichen Abtretung von Forderungen und anderen Rechten
 - 3.1. der Landrat bis 10.000 EUR
 - 3.2. der Kreisausschuss über 10.000 bis 25.000 EUR
4. Verpflichtung zur Hingabe von Darlehen mit einer Wertgrenze
 - 4.1. der Landrat bis 40.000 EUR
 - 4.2. der Kreisausschuss über 40.000 bis 100.000 EUR
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen u. Auszahlungen
 - 5.1. der Landrat bis 100.000 EUR
 - 5.2. der Kreisausschuss über 100.000 bis 400.000 EUR
6. Aufnahme der durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kredite:
- der Landrat.
7. sonstige Verpflichtungserklärungen, die über den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, sowie die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte mit einer Wertgrenze
 - 7.1. der Landrat bis 40.000 EUR
 - 7.2. der Kreisausschuss über 40.000 bis 100.000 EUR
8. Erlass von Forderungen bis 10.000 EUR der Landrat.

b) besondere Vertragsangelegenheiten:

1. im Rahmen des Haushaltsansatzes entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, mit einem geschätzten Auftragswert:
 - 1.1. der Landrat bis 1.000.000 EUR
 - 1.2. der Kreisausschuss über 1.000.000 bis 2.000.000 EUR
 - 1.3. der Landrat über die Erteilung des Zuschlages in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 104 Abs. 4a S. 3 KV M-V.

Zur Schätzung der Auftragswerte wird auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) verwiesen.

2. im Rahmen des Haushaltsansatzes Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Gegenleistung
 - 2.1. der Landrat bis 100.000 EUR
 - 2.2. der Kreisausschuss über 100.000 bis 250.000 EUR.

Für Verträge mit langer bzw. unbestimmter Laufzeit ist auf den 48-fachen Netto-Monatswert abzustellen.

3. Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit dem Landrat und leitenden Mitarbeitern des Landkreises, mit juristischen Personen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist, sowie mit natürlichen oder juristischen Personen, die durch die genannten Personen vertreten werden, bei einer Gegenleistung

Lesefassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

im Einzelfall

- 3.1. der Landrat bis 5.000 EUR
- 3.2. der Kreisausschuss über 5.000 bis 50.000 EUR und

bei wiederkehrenden Leistungen

- 3.3. der Landrat bis 250 EUR monatlich
- 3.4. der Kreisausschuss über 250 bis 5.000 EUR monatlich

4. Abschluss von Vergleichsverträgen

- 4.1. der Landrat bis 25.000 EUR
- 4.2. der Kreisausschuss über 25.000 EUR

5. Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen i.S.d. § 44 Absatz 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V entscheiden

- bis 100 EUR der Landrat oder seine Stellvertreter
- bis 1.000 EUR der Kreisausschuss
- über 1.000 EUR der Kreistag

c) Personalangelegenheiten:

1. Personalentscheidungen, einschließlich der Befugnisse der obersten Dienstbehörde,
 - 1.1. der Landrat für alle Beamten und Beschäftigten, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Kreisausschuss zuständig ist,
 - 1.2. der Kreisausschuss über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 115 Abs. 1 S. 5 KV M-V
- (2) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR nicht der Schriftform. Der Landrat ist bis zu einer Wertgrenze von 60.000 EUR allein unterschrittsbefugt. Er kann die Befugnis im Einzelfall oder im Rahmen einer allgemeinen Anweisung auf leitende Mitarbeiter übertragen.
- (3) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen oder Dauerschuldverhältnissen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbruttobetrag.
- (4) Der Landrat hat den Kreisausschuss neben der Verpflichtung aus § 112 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V regelmäßig über die Entscheidungen, die er gem. Absatz 1 lit. a) Ziffer 5.1. getroffen hat, zu unterrichten.
- (5) Die Landrätin/ der Landrat kann abweichend von den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen ein Votum des Kreisausschusses bzw. des Kreistages einholen.

§ 10

Beratende und weitere Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen des Kreistages gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, 11 Mitglieder an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften können neben den Mitgliedern des Kreistages insgesamt bis zu 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner pro Ausschuss benennen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften können für die benannten Mitglieder bis zu zwei stellvertretenden Ausschussmitgliedern benennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende ständige Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

a) **Finanzausschuss**

Aufgabenbereiche:

- Vorbereitung der Haushaltssatzung der für die Durchführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen
- Begleitung der Haushaltsführung
- Beteiligungen des Landkreises an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen

b) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

Aufgabenbereiche:

- örtliche Prüfung nach Abschnitt 1 des Kommunalprüfungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern
- Rechnungsprüfungswesen
- Sonderprüfungsberichte

c) **Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus**

Aufgabenbereiche:

- Regionalplanung
- Wirtschaftsförderung
- Verkehrsplanung/Verkehr
- Tourismusangelegenheiten
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs

d) **Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit**

Aufgabenbereiche:

- Allgemeines Sozialwesen
- Alten- und Krankenpflege
- Aufgaben des Gesundheits- und Krankenhauswesens
- Migranten, Vertriebene, Kriegsofferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber
- Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung
- partnerschaftliche Angelegenheiten
- Senioren, Behinderte
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs

e) **Ausschuss für Bildung und Kultur**

Aufgabenbereiche:

- Schul- und sonstige Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung
- Berufsschulen
- Musik- und Volkshochschulen,
- Kulturpflege und Kulturentwicklung
- Schulentwicklungsplanung
- Begleitung der Teilhaushalte und Fachbudgets des Aufgabenbereichs

f) **Ausschuss für Bau und Liegenschaften**

Aufgabenbereiche:

- Tief- und Hochbauangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs

g) **Ausschuss für Entwicklung des ländlichen Raumes, Umwelt und Landwirtschaft**

Aufgabenbereiche:

- Belange des Umwelt-, Natur-, Klima und Landschaftsschutzes im eigenen Wirkungskreis
- Belange der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd im eigenen Wirkungskreis
- Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im eigenen Wirkungskreis
- Belange des Immissionsschutzes im eigenen Wirkungskreis
- Belange des Energiemanagements im eigenen Wirkungskreis
- Aufgaben zur Sicherung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes
- kreiseigene Deponien und Abfallwirtschaft
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs

h) **Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung**

Aufgabenbereiche:

- Förderung und Begleitung des Prozesses der Verwaltungsmodernisierung
- Förderung und Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung des Leitbildes des Landkreises
- Förderung und Begleitung des Digitalisierungsprozesses im Landkreis
- Belange des Stellenplans als Bestandteil des Haushaltes

(3) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 3 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung der Aufgaben nach § 71 SGB VIII einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. 9 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind nach § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII, Frauen und Männer die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter
- der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung
- ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird
- einen Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird, sowie einen Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- ein Vertreter der Schulen, der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird
- ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird
- ein Vertreter der Jugendorganisationen, der durch den jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendringes angehört sowie

- eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht in nichtöffentlicher Beratung ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 12 Beiräte

Zusätzlich zu den Fachausschüssen bildet der Landkreis einen Senioren- und einen Beirat für Menschen mit Behinderungen als eigene Interessenvertretungen dieser Bevölkerungsgruppen.

§ 13 Beigeordnete, Verhinderungsvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag wählt zwei hauptamtlich tätige Beigeordnete für die Dauer von 7 Jahren. Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch den Landrat mit der Zustimmung des Kreistages. Änderungen des Aufgabengebietes bedürfen nur dann der Zustimmung des Kreistages, wenn dadurch die Angemessenheit des Aufgabengebietes in seinem Kernbereich betroffen ist. Über Aufgabenanpassungen infolge gesetzlicher Veränderungen oder von untergeordneter Bedeutung, entscheidet der Landrat eigenverantwortlich.
- (2) Der als erster Stellvertreter des Landrats gewählte Beigeordnete erhält neben seiner Besoldung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR, der als zweiter Stellvertreter des Landrats gewählte Beigeordnete erhält neben seiner Besoldung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR, beide jedoch höchstens in Höhe des Höchstbetrages nach den Vorschriften der Kommunalbesoldungslandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Mann und Frau,
 - Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Landkreis,
 - die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 - ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

- (3) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Entschädigungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, des Präsidiums, an denen sie als Fraktionsvorsitzende oder als Stellvertretung teilnehmen und den Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören und den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR.
Wurden mehrere Stellvertreter für ein Ausschussmitglied gewählt, die sachkundige Einwohner sind, kann nur derjenige sachkundige Einwohner eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Fraktionssitzung erhalten, der auch tatsächlich an der vorbereiteten Ausschusssitzung als Vertreter teilnimmt.
- (3) Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.
- (4) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter wird für jede von diesen geleitete Sitzung auf 90 EUR erhöht.
- (5) Eine pauschalierte funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:
- der Kreistagspräsident in Höhe von 1.200 EUR
 - die Stellvertreter des Kreistagspräsidenten in Höhe von 450 EUR
 - die Fraktionsvorsitzenden bei einer Fraktionsgröße

von 4 bis 9 Mitgliedern:	620 EUR
von 10 bis 20 Mitgliedern:	670 EUR
ab 21 Mitgliedern:	720 EUR

Ist keine Fraktionsgeschäftsführung vorhanden, wird der Betrag der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden dieser Fraktion um 50 % angehoben und kein Sockelbetrag für die Fraktionsgeschäftsführung nach § 17 gezahlt.

- (6) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Kreistagsmitglied aufgrund seiner Funktion monatlich mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält es die Aufwandsentschädigung mit dem höchsten Betrag.

- (7) Werden die Aufgaben des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden von ihren Stellvertretern länger als einen Monat wahrgenommen, erhalten die Stellvertreter für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit anstelle ihrer sonstigen Aufwandsentschädigung die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (8) Kreistagsmitglieder, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, bekommen zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 150 EUR. Für den Sockelbetrag gilt im Übrigen die Regelung in Absatz 9 entsprechend.
- (9) Die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird für die Zeit vom Tag des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der pauschalierten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (10) Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen und den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenem Kilometer. Satz 1 gilt entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.
- (11) Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören, im Vertretungsfall eine zusätzliche zu den Aufwandsentschädigungen, dem Sockelbetrag und den Reisekosten erhöhte sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenem Kilometer.
- (12) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 200 EUR pro Sitzung übersteigen. Führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 400 EUR pro Sitzung übersteigen. Das gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind.
- (13) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sowie des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR. Die Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderungen sowie des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 EUR. Die Aufwandsentschädigung wird nur für die Monate gezahlt, in denen eine Teilnahme an einer Sitzung des Beirats oder bei einer Betroffenheit nach der Tagesordnung an einer Sitzung des Kreistags oder seiner Ausschüsse erfolgt.

§ 16

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung

Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für ihre Aufgabenwahrnehmung folgende Zuwendungen aus dem Kreishaushalt:

- (1) eine einmalige Zuwendung für die Ausstattung eines Fraktionsbüros für die Wahlperiode
 - in Höhe von 2.000 EUR, wenn keine Übernahme von Sachmitteln aus der vorangegangenen Wahlperiode durch die Fraktion erfolgt,
 - in Höhe von 1.000 EUR bei Übernahme von Sachmitteln, unabhängig von deren Zeitwert,
- (2) einen Sockelbetrag pro Fraktion und Monat in Höhe von 1.000 EUR
- (3) eine monatliche Zuwendung pro Fraktionsmitglied in Höhe von 200 EUR.
- (4) Näheres regelt die „Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Nordwestmecklenburg“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises (Satzungen; sonstige Mitteilungen des Landkreises Nordwestmecklenburg, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.nordwestmecklenburg.de über den Link „Bekanntmachungen“. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner beratenden und weiteren Ausschüsse werden außerdem an den Bekanntmachungstafeln der Kreisverwaltung in Wismar und Grevesmühlen an den auf der Internetseite des Landkreises hierfür benannten Orten ausgehängt. Unter der Adresse Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar, kann sich jedermann Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Unter dieser Anschrift liegen Textfassungen zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der nach Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen:

Ostsee-Zeitung - Grevesmühlener Zeitung
OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH
Verlagshaus Grevesmühlen
August-Bebel-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Ostsee-Zeitung – Wismarer Zeitung
OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH
Verlagshaus Wismar
Mecklenburger Straße 28
23966 Wismar

Lesefassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

Schweriner Volkszeitung
Ausgabe Gadebusch
Stellingstraße 6
19205 Gadebusch

Schweriner Volkszeitung
Ausgabe Sternberg
Am Markt 2
19406 Sternberg

Schweriner Volkszeitung
Ausgabe Schwerin und Umgebung
Lübecker Straße 20
19053 Schwerin

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen der Kreisverwaltung, die in der öffentlichen Bekanntmachung gesondert benannt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen von Angelegenheiten, die nicht eine öffentliche Bekanntmachung erfordern, wie z.B. die Bekanntgabe nach § 109 Absatz 3 der Kommunalverfassung M-V, können durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Gebäude der Kreisverwaltung unter den Anschriften Rostocker Str. 76, 23970 Wismar, und Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen, erfolgen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 19 Bezeichnungen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform. Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Hauptsatzung tritt mit Ausnahme der §§ 10 und 17 am 01.01.2020 in Kraft.
§ 10 ist am 26.06.2019 und § 17 am 05.09.2019 in Kraft getreten.
Die Änderung des § 9 Abs. 1 b) tritt rückwirkend zum 9. Juni 2024 in Kraft

Wismar, den 25.09.2024


Tino Schomann
Landrat